

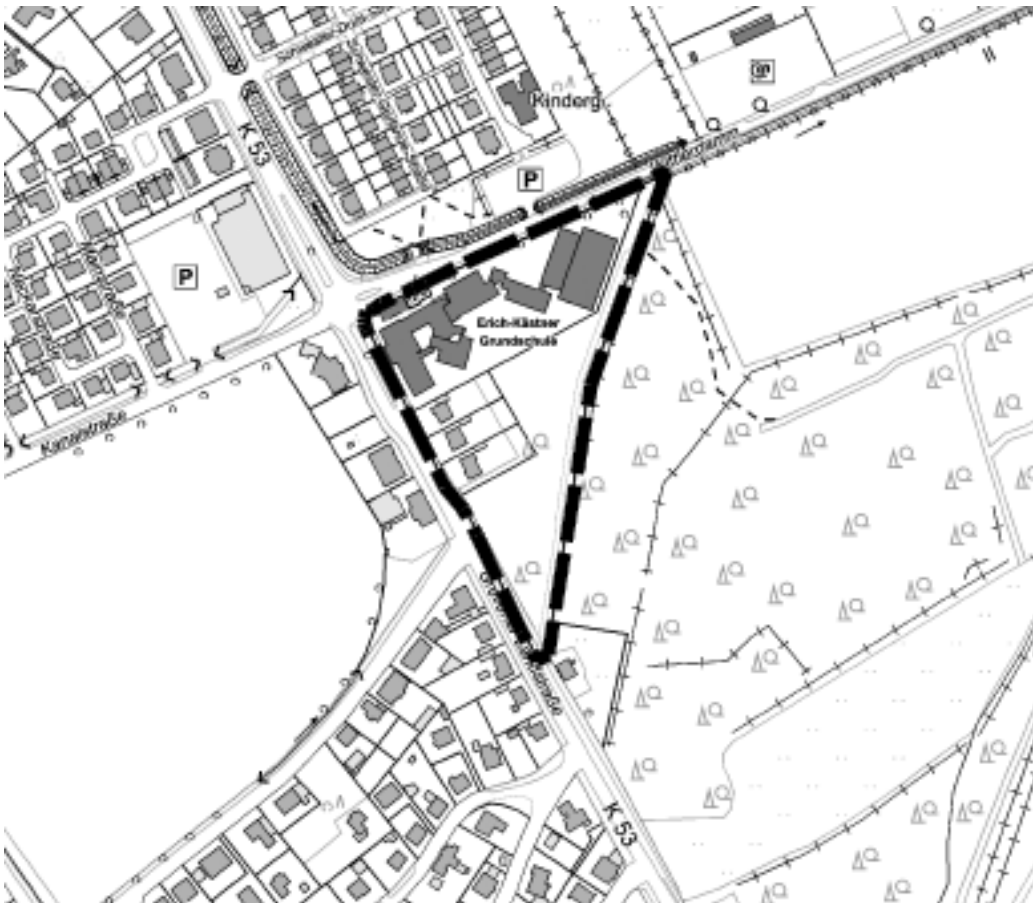


Bebauungsplan Nr. 69

"Erweiterung Erich-Kästner-Grundschule"

Begründung gem. § 2a BauGB

Stand: Beschlussfassung



Übersichtsplan - unmaßstäblich

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 411 bis 458) in der zuletzt geänderten Fassung.
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509, 1510)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

Inhaltsverzeichnis



	1
1. Erfordernis der Planaufstellung	1
2. Konzeption des Vorhabens	1
3. Verfahrensart	1
4. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich	2
5. Bestehende Rechtsverhältnisse	2
5.1. Regionalplan	2
5.2. Flächennutzungsplan	2
5.3. Bebauungspläne	3
6. Bestandssituation	3
6.1. Innerhalb des Geltungsbereiches	3
6.2. Außerhalb des Geltungsbereiches	3
7. Festsetzungen zur baulichen Nutzung	4
7.1. Art der baulichen Nutzung	4
7.2. Maß der baulichen Nutzung	4
7.2.1. Bauweise und Gebäudehöhen	4
7.2.2. Grundflächen- und Geschossflächen	5
7.2.3. Überbaubare Flächen	5
7.3. Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	5
7.3.1. Dachgestaltung	5
8. Erschließung und Versorgung	6
8.1. Anbindung an das Straßennetz	6
8.2. Ver- und Entsorgung	6
8.3. Entwässerung/Versickerung	6
8.4. Fuß- und Radwege	6
8.5. Ruhender Verkehr	7
8.6. Öffentlicher Personennahverkehr	7

9.	Denkmalpflege und Denkmalschutz	7
10.	Belange des Umweltschutzes	7
10.1.1.	Beschreibung des Plangebietes im Hinblick auf die Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen	7
10.2.	Bodenschutz und Altlasten	8
10.3.	Immissionsschutz/Lärm	8
10.4.	Eingriffsregelung	9
10.5.	Forstlicher Ausgleich	9
10.6.	Arten und Lebensgemeinschaften	9
10.7.	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	11
10.8.	Mögliche Umweltauswirkungen der Planung	11

1. Erfordernis der Planaufstellung

Im Zuge der zu erwartenden steigenden Schülerzahlen ergibt sich für die Erich-Kästner-Grundschule der Bedarf für einen Ausbau. Der zukünftige Raumbedarf der Grundschule kann durch die geplante Vierzügigkeit, die offene Ganztagschule sowie die Raumbedarfe der Mensa nicht im Bestand gedeckt werden. Nach intensiven wirtschaftlichen Prüfungen verschiedener Erweiterungsvarianten ist die Entscheidung für den Neubau einer kleinen Mensa sowie weiterer Unterrichtsräume und die Sanierung des Altbaus an der Grevenener Landstraße getroffen worden.

Eine bauliche Erweiterung durch Neubauten ist auf dem Gelände bisher planungsrechtlich nicht darstellbar. Ziel der Planung ist daher, für die Erweiterung der Grundschule und der dafür benötigten Flächen, verbindliches Planungsrecht in Form eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Bei dem geplanten Vorhaben wird prinzipiell dem Gebot der Innenentwicklung § 1 Abs. 5 BauGB und der Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen, da es sich bei der Erweiterung um ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB handelt. Das bestehende Schulgrundstück wird durch die geplante Erweiterung optimal ausgenutzt.

Darüber hinaus ist die Erweiterung der Erich-Kästner-Grundschule, die am 7. Februar 1927 gegründet wurde und seit jeher der Bildung der Kinder im Ortsteil Reckenfeld dient, an anderer Stelle nicht als sinnvoll anzusehen. Ein über Jahrzehnte hinweg gewachsener Schulstandort muss, sofern die benötigte Fläche vorhanden ist, auch weiterhin an diesem Standort wachsen können. Da im Zuge der Erweiterung der Bau einer Mensa erfolgen soll, um einen Ganztagschulbetrieb zu gewährleisten, muss der Bau am jetzigen Standort erfolgen. Andernfalls müssten die Grundschüler während des laufenden Schultages den Standort wechseln, um in der Mensa essen zu können.

2. Konzeption des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die möglichst beste Lösung im Hinblick auf die Funktion, die Ökonomie und die Ästhetik zu erzielen, weshalb drei Architekturbüros parallel beauftragt wurden, einen Vorentwurf zu erstellen. Alle drei Büros sind erfahren im Schulbau.

Der Neubau soll flächen- und kostenoptimiert, sowie als direkter Anbau an die bereits bestehende Sporthalle errichtet werden. Dabei sind alle Geschosse barrierefrei zu erschließen.

Für das Raumprogramm ist eine Fläche von 700 bis 780m² vorgesehen. Auf dieser Fläche sollen eine Mensa mit Nebenräumen, ein Klassentandem, ein Musikraum mit Lager sowie allgemeine Nebenräume entstehen. Die Mensa soll für eine vierzügige Ganztagschule ausgelegt sein sowie die Funktion eines Veranstaltungsraumes mit 400 Sitzplätzen in Reihenbestuhlung einnehmen.

3. Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt und dient der Nachverdichtung sowie der Innenentwicklung. Die Voraussetzungen für eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren sind:

- das ein Bebauungsplan der Innenentwicklung vorliegt
- das die im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte zulässige Grundfläche die in § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB genannten Schwellenwerte nicht überschreitet.
- das, dass geplante Vorhaben gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht nicht UVP-pflichtig ist.
- das keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter vorliegt.

Da die Erweiterung und Weiterentwicklung der Erich-Kästner-Grundschule an einem anderen Standort außer an dem bereits bestehenden Standort nicht sinnvoll ist und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Nachverdichtung dient, handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Da im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 u. 3 Satz 1 BauGB gelten, wird auf folgende Schritte verzichtet:

- die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- den Umweltbericht nach § 2a BauGB
- die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, wird parallel durchgeführt. Zudem wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) nach den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durchgeführt.

4. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Grever Ortsteils Reckenfeld. Das Schulgelände befindet sich im südöstlichen Kreuzungsbereich des Wittlerdamms und der Grever Landstraße. Die Grever Landstraße stellt die Haupteinfahrtsstraße für den Ortsteil Reckenfeld dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die nachfolgend aufgelisteten Grundstücke in der Gemarkung Greven (Stand Juni 2019):

Flur: 37

Flurstücke: 779, 817, 941, 917, 918, 919, 986, 987

Durch die beiden Einfahrtsstraßen Wittlerdamm und Grever Landstraße wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Erweiterung Erich-Kästner-Grundschule“ im Norden und Westen begrenzt. Eine bestehende Wegeparzelle, die sich diagonal zwischen Wittlerdamm und Grever Landstraße befindet, bildet die Grenze des Geltungsbereiches im Süden/Südwesten.

5. Bestehende Rechtsverhältnisse

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Erweiterung Erich-Kästner-Grundschule“ besteht bisher kein verbindliches Planungsrecht in Form eines Bebauungsplanes (s. Kap.1). Demnach sind Bauvorhaben aktuell auf Grundlage des § 34 BauGB zu beurteilen. Maßgeblich für das Plangebiet sind jedoch der Regionalplan und der Flächennutzungsplan. Darüber hinaus bestehen für die umliegenden Gebiete rechtskräftige Bebauungspläne.

5.1. Regionalplan

Durch die Planaufstellung werden die Ziele der Raumordnung und der Regionalplanung nicht berührt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Erweiterung Erich-Kästner-Grundschule“ befindet sich gemäß dem Regionalplan Münsterland in der Bekanntmachung vom 27.06.2014 im „Allgemeinen Siedlungsbereich“.

5.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Greven trifft für das Plangebiet verschiedene Aussagen. Der Bereich der Schule und ein daran angrenzender Bereich ist als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ definiert.

Die Erweiterungsfläche ist als „öffentliche und private Grünfläche“ und der Bereich der Wohnbebauung an der Grevenener Landstraße ist als „Wohnbaufläche“ festgesetzt.

5.3. Bebauungspläne

Bebauungsplan Nr. 60.2 „Wittlerdamm“

Nördlich des Wittlerdamms befindet sich gegenüberliegend der Erich-Kästner-Grundschule, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60.2 „Wittlerdamm“. Als Art der baulichen Nutzung ist das „Allgemeine Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die ausnahmsweise in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6 bei einer offenen oder abweichenden Bauweise, einem geneigten Dach von 30 – 45° und einer Traufhöhe von 5,5 bis 7,0 m oder einer maximalen Traufhöhe von 7,0 m. Als Hausformen sind Einzelhäuser, Einzel- und Doppelhäuser sowie Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig. In Bereichen, in denen die abweichende Bauweise festgesetzt ist, darf die Länge der jeweiligen Hausformen maximal 30,0 m betragen.

Bebauungsplan Nr. 50.4 Kanalstraße– Grevenener Landstraße

Nördlich der Kanalstraße (Fortführung des Wittlerdamms in Richtung Westen) befindet sich schräg gegenüber der Erich-Kästner-Grundschule, der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50.4 „Kanalstraße– Grevenener Landstraße“ für einen Nahversorger.

Als Art der baulichen Nutzung ist das „Sonstige Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Darüber hinaus wird das Sondergebiet als Lebensmittelfilialbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von 850 m² definiert. Die Bauweise wird als offene Bauweise mit Satteldach und einer maximalen Traufhöhe von maximal 5,0 m festgesetzt. Weiterhin ist entlang der Grevenener Landstraße ein Pflanzgebot für Einzelbäume festgesetzt. Hinzu kommen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen.

Bebauungsplan Nr. 51 „Reckenfeld II – Block D“

Südwestlich des Planungsgebietes erstreckt sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite entlang der Grevenener Landstraße der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Reckenfeld II – Block D“. Als Art der baulichen Nutzung ist das „Allgemeine Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die ausnahmsweise in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Im WA1 beträgt die GRZ 0,25, die GFZ 0,5, als Bauweise wird die abweichende Bauweise mit Satteldach oder Walmdach mit einer Neigung von 35 – 45° definiert. Die Traufhöhe beträgt mindestens 5,80 m und maximal 6,50 m. Die Festsetzungen für das WA2 sind gleich denen des WA1 mit Ausnahme, der Festsetzung bezüglich der Traufhöhe. Diese wird im WA2 mit maximal 4,20 m definiert.

6. Bestandssituation

6.1. Innerhalb des Geltungsbereiches

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich auf der Bestandsfläche, die Erich-Kästner-Grundschule mit Schulhof und Sporthalle. Des Weiteren befinden sich im Geltungsbereich drei freistehende Einfamilienhäuser, sowie im Südosten eine im Flächennutzungsplan als Grünfläche festgesetzte Fläche mit einer nicht ausgebauten Wegeparzelle.

6.2. Außerhalb des Geltungsbereiches

An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt sich südöstlich der Außenbereich an. Unmittelbar südwestlich, entlang der Grevenener Landstraße befindet sich Wohnbebauung in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern, für die ebenfalls aktuell kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, ehe sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Reckenfeld II – Block D“ (s. Kap. 5.3.) anschließt. Dort befinden sich Einfamilienhäuser. Direkt nördlich der Erich-Kästner-Grundschule, auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Wittlerdamms befindet sich ein Parkplatz, sowie Einfamilienhäuser,

Doppelhäuser und Hausgruppen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60.2 „Wittlerdamm“ (s. Kap. 5.3.).

7. Festsetzungen zur baulichen Nutzung

7.1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet:

Für die im südwestlichen Teil des Geltungsbereich befindlichen drei freistehenden Einfamilienhäuser wird entsprechend der derzeitigen Wohnnutzung die Art der baulichen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §4 BauNVO definiert.

Die in §4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise in Wohngebieten zulässigen Nutzungsarten (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden gemäß §1 Abs. 5 und 6 BauNVO ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wird vorgenommen, um eine möglichst hohe Wohnqualität zu sichern, ohne dass diese durch den Betrieb der benannten Nutzungen beeinträchtigt wird. Zudem wird durch den Ausschluss dieser Nutzungen, die Eigenart der umliegenden Bebauungspläne aufgegriffen. Diese schließen ebenfalls die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aus.

Darüber hinaus grenzt das „Allgemeine Wohngebiet“ an die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule, weshalb Nutzungen i.S. des § 4 Abs. 3 BauNVO nicht adäquat sind.

Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule:

Für die Fläche der im nördlichen Teil des Plangebietes befindlichen Erich-Kästner-Schule ist entsprechend dem gültigen Flächennutzungsplan die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt. Als Zweckbindung wird die Bindung „Schule“ festgesetzt. Die Erweiterungsfläche erhält dementsprechend im Bebauungsplan die gleichen Festsetzungen. Die Zweckbestimmung Schule ergibt sich aus der geplanten baulichen Erweiterungen durch die steigenden Schülerzahlen und dem damit einhergehenden steigendem Raumbedarf und durch das Angebot der offenen Ganztagschule mit erforderlicher Mensa.

Öffentliche Grünfläche:

Die Freifläche im südwestlichen Dreieck des Geltungsbereichs ist im gültigen Flächennutzungsplan als „öffentliche und private Grünfläche“ gekennzeichnet. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird diese Fläche als Grünfläche definiert und bleibt unberührt. Darüber hinaus gilt für diese Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ein Erhaltungsgebot für die dort befindlichen Bäume und Sträucher, da dieser Baumbestand geschichtlich gewachsen ist und eine Umgrenzung sowie Eingrenzung für den Standort der Erich-Kästner-Grundschule darstellt.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan bestimmt das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16 BauNVO durch Festsetzung der Bauweise, der Gebäudehöhen, der Grundflächenzahl sowie der Geschossflächenzahl.

7.2.1. Bauweise und Gebäudehöhen

Bauweise:

Für die Gemeinbedarfsfläche wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die Bauweise als abweichend festgesetzt, da die bereits vorhandene Bebauung, bestehend aus Sonderbaukörpern historisch gewachsen ist und keine eindeutige Formensprache zu erkennen ist. Bei Gebäuden die auf der Gemeinbedarfsfläche errichtet werden, müssen Geschosse ab einer Höhe von 58,1 m ü. NHN allseitig um 1,5 m von der Gebäudekante zurückspringen. Grund dafür ist, dass ein Schulbau-/Schülererweiterungsbau als Solitärbau anzusehen ist und dementsprechend nicht den Siedlungscharakter im Ortsteil Reckenfeld widerspiegelt. Deshalb ist es von Bedeutung, dass ein solcher Bau sich in seinen Ausmaßen der umgebenden Bebauung anpasst.

Insbesondere hinsichtlich der angrenzenden drei Einfamilienhäuser ist es sinnvoll, dass der Bau sich zurücknimmt.

Für das allgemeine Wohngebiet ist, entsprechend der umliegenden Bebauungspläne (s. Kap. 5.3) die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt und die Gebäude dürfen nur als Einzelhäuser gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO errichtet werden. Dabei ist die Hauptfirstrichtung der Gebäude traufständig zur Grevener Landstraße, sodass die Hauptfirstrichtung der jetzigen Gebäude aufgenommen und verstetigt wird.

Gebäudehöhen:

Für Bauten (Schulbauten) auf der Gemeinbedarfsfläche wird die maximal zulässige Gebäudehöhe gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO auf 61,1 m ü. NHN festgesetzt. Durch diese Festsetzung ist gewährleistet, dass auch auf zukünftig steigende Schülerzahlen adäquat reagiert werden kann.

Für die drei Einfamilienhäuser im Allgemeinen Wohngebiet wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO eine maximal zulässig Firsthöhe von 56,4 m ü. NHN, eine maximal zulässige Traufhöhe von 53,1 m ü. NHN, sowie eine minimal zulässige Traufhöhe von 50,35 m ü. NHN festgesetzt. Dadurch wird den Eigentümern die Möglichkeit gegeben die Wohnfläche ihrer Häuser zu erweitern oder im Falle eines Neubaus eine andere Flächenaufteilung vorzunehmen.

7.2.2. Grundflächen- und Geschossflächen

Die Festsetzungen zu den Grund- und Geschossflächenzahlen im Allgemeinen Wohngebiet sind angelehnt an die in 5.3 beschriebenen Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung in den umliegenden Bebauungsplänen. Daher wird für den als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Teil des Bebauungsplanes, gemäß §§ 16 Abs. 2 Nr.1 und Abs. 19 BauNVO eine GRZ von 0,3 als Höchstgrenze und eine GFZ von 0,6 als Höchstgrenze gemäß §§ 16 Abs. 2 Nr.2 und Abs. 20 BauNVO festgesetzt.

Die Festsetzungen zu den Grund- und Geschossflächenzahlen für die Gemeinbedarfsfläche sind gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO mit 0,8 als Höchstgrenze und die Geschossflächenzahl wird nach §§ 16 Abs. 2 Nr.2 und §20 BauNVO mit 2,4 als Höchstgrenze festgesetzt. Ursächlich für diese Festsetzung ist, dass dem Schulstandort die Möglichkeit erhalten bleiben soll, in den kommenden Jahren auf weitere Steigerungen der Schülerzahl, in Form von Neu- oder Umbauten, reagieren zu können.

7.2.3. Überbaubare Flächen

Die zeichnerischen Festsetzungen in Form von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO werden für die Gemeinbedarfsfläche großzügig und weiträumig festgesetzt. Dies erfolgt vordergründig auf der Erweiterungsfläche, mit dem bereits mehrfach beschriebenen Ziel, den Schulstandort auch in Zukunft weiter ausbauen zu können, falls der Bedarf vorhanden ist. Im Allgemeinen Wohngebiet ist die Baugrenze so festgesetzt, dass eine Erweiterung der bestehenden Wohnfläche möglich ist und sowohl der Vorgartenbereich als auch die rückwärtige Gartenzone von Bebauung freigehalten wird.

7.3. Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

Für das Plangebiet werden gestalterische Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW getroffen, um zu gewährleisten, dass ein geordnetes städtebauliches Gesamtbild sowohl für die Gegenwart als auch für die Zukunft gesichert wird.

7.3.1. Dachgestaltung

Im Hinblick auf die Dachform und die Dachneigung wird für die Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet, dass Satteldach mit einer Neigung von 30 bis 35° zugelassen. Diese Festsetzung resultiert aus den Festsetzungen der umliegenden Bebauungspläne, die ebenfalls das Satteldach als Dachform festlegen. Die Dachneigung orientiert sich darüber hinaus an der Dachneigung der bereits bestehenden Gebäude.

Für Gebäude auf der Gemeinbedarfsfläche wird keine explizite Dachform und Dachneigung festgesetzt. Dies begründet sich zum einen darin, dass die bereits bestehenden Gebäude keine Einheitlichkeit in Bezug auf die Dachform aufweisen und zum anderen darin, dass ein Schulbau-/Schülererweiterungsbau als Solitärbau anzusehen ist und dementsprechend nicht den Siedlungscharakter im Ortsteil Reckenfeld widerspiegelt.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Dachaufbauten zulässig, sofern die Summe in ihrer Länge $\frac{2}{3}$ der traufseitigen Dachlänge pro Seite nicht überschreitet und der Abstand der Dachaufbauten sowohl von der Traufe als auch dem Ortgang mindestens 1,0 m beträgt. Somit ordnen sich die Dachaufbauten merklich unter und die Hauptfirstrichtung ist weiterhin erkennbar. Des Weiteren wird durch diese Festsetzungen das Satteldach in seiner Ausgestaltung nicht so stark beeinträchtigt, als das es nicht mehr als Satteldach zu erkennen ist.

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Dachbegrünungen sind grundsätzlich zulässig. Das gilt, gemäß § 14 BauNVO auch für Garagen, Carports und Nebenanlagen. Dies wird festgesetzt um zum einen, die Anforderungen an einen modernen, ressourceneffizienten und regenerativen Städtebau zu erfüllen und zum anderen, um das Errichten von Gebäuden an den Klimawandel und die Klimafolgen anzupassen.

8. Erschließung und Versorgung

8.1. Anbindung an das Straßennetz

Das Plangebiet ist über den Wittlerdamm und die Grever Landstraße an das bestehende Straßennetz angebunden. Beide Straßen stellen Haupteerschließungsstraßen dar und verbinden das Plangebiet mit den im Süden gelegenen weiteren Ortsteilen der Stadt Greven sowie mit der im Norden gelegenen Stadt Emsdetten. Dadurch ist das Plangebiet sowohl an das örtliche als auch an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

8.2. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der Grundschule erfolgt ebenfalls über den Wittlerdamm und die Grever Landstraße, sowie über die bereits vorhandene Infrastruktur. Im Zuge der Schülererweiterung wird der nördliche Teil der diagonal verlaufenden Wegeparzelle zu einem Wirtschaftsweg ausgebaut und gemäß § 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche definiert. Der Wirtschaftsweg mündet in einen Wendehammer, der so dimensioniert ist das ein dreiachsiges Müllfahrzeug sowie ein Feuerwehrfahrzeug wenden kann. Darüber hinaus wird der Wirtschaftsweg in Zukunft ebenfalls für die Ver- und Entsorgung der Grundschule fungieren.

8.3. Entwässerung/Versickerung

Das auf der ausgebauten Wegeparzelle anfallende Niederschlagswasser wird in den Straßengraben abgeleitet. Das auf allen anderen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird in das bestehende Regenwassersystem der Stadt Greven abgeleitet.

8.4. Fuß- und Radwege

Der südliche Teil der diagonal verlaufenden Wegeparzelle wird als Fuß- und Radweg ausgebaut und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußverkehr“ definiert. Durch diese Festsetzung in Kombination mit der für den nördlichen Teil der Verbindung (s. Kap. 8.2), bleibt die seit ca. 100 Jahren bestehende und zurzeit als Trampelpfad genutzte Verbindung auch weiterhin bestehen und wird darüber hinaus, ausgebaut und planungsrechtlich gesichert. Zudem verbessert der Ausbau der Parzelle die Verbindung zwischen dem Block D und dem am Wittlerdamm gelegenen Sportplatz. Insbesondere für die 140 Kinder und

Jugendlichen, die in Block D leben, stellt diese Verbindung einen sicheren Weg dar, um in einer der Jugendmannschaften des SC Reckenfeld 1928 e.V. am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.

8.5. Ruhender Verkehr

Der Ruhende Verkehr, d.h. der private Stellplatz, ist im Allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich auf den privaten Grundstücksflächen unterzubringen. Damit die Gestaltungsqualität der Vorgartenbereiche und der rückwärtigen Gartenzonen bestehen bleibt und zukünftig nicht beeinträchtigt werden kann, ist festgesetzt, dass Garagen bzw. Stellplätze (Carports) nur im Bereich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO zulässig sind.

Auf der Gemeinbedarfsfläche sind gemäß § 48 Abs. 2 BauO NRW keine Stellplätze nachzuweisen. In unmittelbarer Umgebung zur Schule befinden sich mit dem Parkplatz am Wittlerdamm und der Stellplatzanlage am Sportplatz ausreichend Parkplätze. Zudem sind diese Parkplätze zumeist nicht vollständig ausgelastet und die Auslastung variiert je nach Tageszeit und nach verschiedenen Nutzergruppen, die die Parkplätze nicht zur selben Zeit beabsichtigen zu nutzen.

8.6. Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die Buslinie 250 an das ÖPNV-Netz der Stadt Greven angeschlossen. Die entsprechende Bushaltestelle „Erich-Kästner-Grundschule“ befindet sich am südlichen Ende des Plangebietes.

Für die Schulkinder befindet sich direkt vor dem Hauptgebäude der Grundschule, am Wittlerdamm eine Haltestelle, die von den entsprechenden Schulbussen angefahren wird.

9. Denkmalpflege und Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmäler vorhanden. Auch sind keine Baudenkmäler im weiteren Umfeld des Plangebietes von zu erwartenden Auswirkungen der Planung betroffen. Ebenso sind keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bekannt. Zur präventiven Sicherung möglicher denkmalrechtlich relevanter Bodenfunde enthält der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis.

10. Belange des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind u.a. die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

10.1.1. Beschreibung des Plangebietes im Hinblick auf die Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen

Das Plangebiet gliedert sich in das vorhandene Schulgelände im Norden, drei Wohnbaugrundstücke im Westen und eine südlich angrenzende Waldfläche. Fließgewässer und andere offene Gewässerstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Südwestlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Reckenfeld Siedlung“. Bei den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Flächen handelt es sich um Wald.

Das Schulgelände ist durch Gebäude und Schulhofflächen überwiegend versiegelt. Eine östlich an die vorhandene Spielfläche mit Sandkasten angrenzende Teilfläche des Schulhofes besteht aus einer nicht versiegelten Sandfläche mit darin integrierten Einzelbäumen.

Bei den Bäumen handelt es sich neben mehreren etwa 20 Jahre alten Kiefern und Ahornbäumen und um zwei Eichen mit Stammdurchmessern von mehr als 50 cm. Die Wohnbaugrundstücke sind mit Einfamilienhäusern bebaut. Die Freiflächen sind als Ziergärten angelegt. Die Waldfläche besteht aus zwei etwa gleich großen Dreiecksflächen, von denen die nördliche zwischen dem Schulhof und den im Westen liegenden Wohnbaugrundstücken die eigentliche Schulerweiterungsfläche darstellt und die südliche Dreiecksfläche, die als Wald, bzw. als öffentliche Grünfläche erhalten bleiben soll. Die Waldfläche ist im

Forsteinrichtungswerk 2011 der Forstbetriebsgemeinschaft Greven als Eichen-Kiefernwald erfasst ist (Katasterblock 32). Neben den ca. 60 Jahre alten Eichen und Kiefern wurde der Bestand am Rand durch Rotbuchen (ca. 20 Jahre alt) ergänzt. In der nördlichen Dreiecksfläche unmittelbar angrenzend an den Schulhof befindet sich eine ca. 1.700 m² große Windwurffläche, die direkt nach dem Sturm Friederike im Januar 2018 geräumt worden ist. In diesem Bereich sind von den ehemals ca. 70 Bäumen nur noch 30 Kiefern vorhanden. Der derzeitige Bewuchs besteht aus nachwachsenden jungen Bäumen (Kiefern und Hainbuche), Sträuchern und Hochstauden.

10.2. Bodenschutz und Altlasten

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW sind im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden vorhanden.

Das Plangebiet grenzt an die im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt erfassten Verdachtsflächen Nr. 03-05 „Ehemaliges Munitionsdepot Reckenfeld Block A – D“. Konkrete Hinweise über eine Bodenbelastung in den unmittelbar angrenzenden Bereichen (Block D) liegen nicht vor. Verunreinigungen, die auf die ehemalige Nutzung der Flächen als Munitionsdepot zurückzuführen sind, können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wird in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass bei Auffälligkeiten im Boden z.B. im Rahmen von Tiefbauarbeiten unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde Kreis Steinfurt zu informieren ist.

10.3. Immissionsschutz/Lärm

Die geplante Erweiterung der Erich-Kästner-Grundschule hat zur Folge, dass Teile der Gebäude (Neubau) und die Außenflächen (Schulhof) der Grundschule näher an die drei bestehenden Einfamilienhäuser heran rücken.

Sowohl von der bereits vorhandenen Nutzung als auch von der geplanten Erweiterung gehen keine Emissionen aus, die einen Regelungsbedarf auf die heute im Umfeld vorhandenen Nutzungen nach sich ziehen.

Am 28.07.2011 hat der Bundestag das „Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms“ beschlossen. Durch diese Änderung wurde dem § 22 BImSchG der Absatz 1a hinzugefügt, welcher zum Inhalt hat, dass im Regelfall die Geräuscheinwirkungen welche von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen z.B. Ballspielplätzen hervorgehen und durch Kinder hervorgerufen werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen darstellen. Immissionsgrenz- und -richtwerte dürfen daher bei der Beurteilung von Geräuscheinwirkungen nicht herangezogen werden. Unter Geräuscheinwirkungen fallen all die Geräusche die durch kindliche Laute wie beispielweise Lachen, Weinen, Sprechen, Singen, Rufen, Schreien und Kreischen hervorgerufen werden. Darüber hinaus zählen körperliche Aktivitäten wie etwa Laufen, Springen, Tanzen und Spielen ebenfalls dazu, auch wenn die ursprüngliche Geräuschquelle in kindgerechten Spielzeugen, Spielgeräten, Spielbällen oder Musikinstrumenten besteht.

Des Weiteren ist der § 22 Abs. 1a des Bundesimmissionsschutzgesetzes gültig für den von Kindern verursachten Lärm, der beispielweise von Spielplätzen oder ähnlichen Bereichen auf die Nachbarschaft einwirkt. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gilt als Kind, jeder der noch keine 14 Jahre alt ist.

Mit der Gesetzesänderung vom 05.07.2011 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf die Bundesgesetzgebung reagiert und dem § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetz den Absatz 4 hinzugefügt. Dieser besagt: „Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“

Daraus resultiert, dass der Plangeber keine Regelungen im Bebauungsplan bezüglich Kinderlärm treffen muss. Somit muss im Streitfall der klagende Nachbar den Nachweis erbringen, dass der von Kindern ausgehenden „Lärm“ nicht sozialadäquat zumutbar ist.

Hinsichtlich des Verkehrslärmes der Grevener Landstraße, der auf die drei Einfamilienhäuser einwirkt, wird auf ein Immissionsschutz-Gutachten bzw. eine schalltechnische Beurteilung aus dem Jahre 2014 zurückgegriffen. Dieses Gutachten wurde im Rahmen der Bauleitplanung zum VEP Nr. 53.4 „WGH Grevener Landstraße 4“ erstellt.

Das Grundstück Grevener Landstraße 4 liegt zwar nördlicher als das Plangebiet des Bebauungsplanes, kann aber dennoch herangezogen werden um entsprechende Lärmpegelbereiche und die damit einhergehenden Festsetzungen zum Schallschutz festzulegen.

Im Bereich des Bebauungsplanes verläuft der Verkehr gleichförmiger als entlang des Grundstücks Grevener Landstraße 4. Ursächlich dafür sind zwei Faktoren. Zum einen die dort vorliegende Tempo 30 Zone und zum anderen das der Verkehr durch eine Kreuzung anstatt durch einen Kreisverkehr geregelt wird, wodurch die Anzahl der Brems- und Beschleunigungsvorgänge geringer ist.

Dennoch überschreitet der Verkehrslärm die Orientierungswerte für ein Allgemeines Wohngebiet weshalb zum Schutz der Anwohner, Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan getroffen werden, die für die bauliche Errichtung oder bauliche Änderung von Räumen gelten. Für die Bestandsbebauung haben diese Festsetzungen keine unmittelbaren Auswirkungen. Es besteht keine Pflicht, die Schallschutzmaßnahmen im Bestand nachzurüsten.

Sobald neuere Immissionsschutz-Gutachten vorliegen, sind diese maßgeblich.

10.4. Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ aufgestellt. Durch die Planung werden keine Vorhaben begründet, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes europäischer Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete eintreten können.

Nach § 13 a Absatz 2 Nr.4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

10.5. Forstlicher Ausgleich

Durch die Überplanung der Waldfläche als Gemeinbedarfsfläche bzw. als öffentliche Grünfläche wird deren Eigenschaft als Forstfläche im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Landesforstgesetzes (LFoG NW) aufgegeben. Daher ist unabhängig von der Eingriffsregelung und unabhängig davon, ob der Wald beseitigt oder erhalten wird, ein forstlicher Ausgleich erforderlich.

Die Waldfläche ist im Forsteinrichtungswerk 2011 der Forstbetriebsgemeinschaft Greven als Eichen-Kiefernwald mit einer Flächengröße vom 8095 m² erfasst ist (Katasterblock 32). Es ist vorgesehen, den Forstaussgleich im Verhältnis 1: 2 über eine Ablösevereinbarung mit der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt umzusetzen. Die zugeordnete Fläche wird im weiteren Verfahren benannt.

10.6. Arten und Lebensgemeinschaften

Bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen ist entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) die Durchführung einer Artenschutzprüfung notwendig. Im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung (ASP I) soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können. Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige

Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

Da die Biotopstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung potenziell als Lebensräume für planungsrelevante Arten geeignet sind, wurde eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) durchgeführt.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind bei der vorliegenden Planung die Beseitigung von Bäumen und Wald und der Neubau von Gebäuden als Hauptwirkfaktoren zu betrachten. Durch die Fällung von Gehölzbeständen kann es zu Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel und Fledermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumquartieren und ggf. auch zu einer Veränderung von Nahrungshabitaten kommen. Beim Neubau von Gebäuden und die Herrichtung begleitender Flächen kann es zu Störungen durch Licht, Lärm und visuelle Reize der im Umfeld vorkommender Tierarten (i.W. Vögel und Fledermäuse) kommen. Betriebsbedingte Emissionen wie Licht und Lärm können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen.

Bei der Überprüfung aller potenziell von einer Fällung betroffenen Bäume wurden weder Greifvogelhorste oder Nester von Rabenvögeln noch auffällige Höhlen (z.B. Spechthöhlen, Astausfaltungen, Spalten, etc.) gefunden. Die vorhandenen Laubbäume bieten aufgrund ihres jungen Alters keine geeigneten Strukturen für die Anlage von größeren Nestern. Kleinere Nester z.B. von Ringeltauben, Amseln oder Zaunkönigen können aber weder für die Kronen der Kiefern und insbesondere nicht für die Sträucher und Asthaufen in Bodennähe ausgeschlossen werden.

Die Potenzialabschätzung kommt nach der Überprüfung der vorhandenen Strukturen zu dem Ergebnis, dass der betroffene Wald nicht von planungsrelevanten Brutvogelarten besiedelt sein kann. Es sind vorwiegend häufige nicht planungsrelevante Brutvogelarten zu erwarten.

Da in sämtlichen der betroffenen Gehölze keinerlei Höhlen, Spalten oder Rindenablösungen gefunden wurden, wird das Quartierpotenzial für Fledermäuse als extrem gering eingeschätzt. Eine Quartiersfunktion als frostfreies Winterquartier ist für keinen der Bäume festzustellen. Dass es in einigen Bäumen Vertiefungen gibt, die Tagesquartiere für Fledermäuse im Sommer oder in Übergangszeiten darstellen, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass bei der Fällung der Bäume Gelege von Vögeln zerstört und/oder Jungvögel oder Fledermäuse getötet werden, dürfen die Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln und während der Winterlethargie von Fledermäusen beseitigt werden.

In den Bebauungsplan wird daher der Hinweis aufgenommen, dass die Baumfällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar erfolgen dürfen. Darüber hinaus wird in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass sollte eine Beseitigung von Gehölzen aus terminlichen Gründen innerhalb des Zeitraumes vom 1.10–31.11 unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Begleitung der Baumfällungen notwendig. Bei diesen ausgewählten, durch einen Fachgutachter vor Beginn von Fällungen zu kennzeichnenden Bäumen, ist die Fällung unter fachkundiger Begleitung eines Fledermausexperten möglich.

Um nachts jagende Fledermäuse am Waldrand nicht zu beeinträchtigen, sollte darauf geachtet werden, dass der Waldrand nicht von Lichtquellen direkt angestrahlt wird. Die Waldränder am Plangebiet sind daher dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchten, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. unmittelbar an den Waldrändern sowie eine direkte Beleuchtung des Waldrandes ist zu vermeiden.

In den Bebauungsplan wird daher der Hinweis aufgenommen, dass bei einer nächtlichen Beleuchtung ausschließlich nach unten gerichtete, abgeschirmte Leuchtkörper mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (2700–3300 K) verwendet werden dürfen.

10.7. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Durch die Planung werden bisherige Freiflächen (Wald) als Baufläche für die Schulerweiterung festgesetzt und dadurch deren Versiegelung vorbereitet. Der Verlust des Bodens als Lebensraum und Vegetationsstandort sowie dessen Funktion für die Regenrückhaltung und die Neubildung von Grundwasser können nicht ausgeglichen werden. Da es sich hier aber um die Erweiterung eines bestehenden Schulstandortes handelt, und das Gebiet bereits erschlossen ist, können bei der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung Synergieeffekte genutzt werden. Zudem ist die zusätzliche versiegelte Fläche mit rund 2.000 m² im Vergleich zu der umgebenden unbebauten Flächen und der anschließenden freien Landschaft verhältnismäßig gering. Eine Zunahme der Empfindlichkeit des Plangebietes und der angrenzenden Flächen gegenüber den Folgen des Klimawandels z.B. bei Starkregenereignisse, sind somit aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

Auf der Gemeinbedarfsfläche werden keine Festsetzungen zur Stellung der Gebäude und zur Gestaltung der Dachflächen getroffen. Anlagen zur Solarenergienutzung sind somit ohne planerische Einschränkungen realisierbar und können entsprechend den Anforderungen an das Gebäude und die Art der Energienutzung optimal ausgerichtet werden. Darüber hinaus sind Dachbegrünungen grundsätzlich zulässig, auch auf Garagen, Carports und Nebenanlagen (s. Kap. 7.4.1.)

10.8. Mögliche Umweltauswirkungen der Planung

Die nördliche Waldfläche wird für die Schulerweiterung als Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,8 überplant. Die südliche Waldfläche bleibt als Wald, bzw. als öffentliche Grünfläche erhalten. Für die Wohnbaugrundstücke wird der Bestand planerisch gesichert.

Aufgrund der zu erwartenden steigenden Schülerzahlen gibt es zu der geplanten Schulerweiterung keine Alternative. Da es sich um eine Erweiterung in einem nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) handelt, wird prinzipiell dem Gebot der Innenentwicklung (§ 1 (5) BauGB) und der Bodenschutzklausel (§ 1a (2) BauGB) entsprochen.

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind die Versiegelung einer bisherigen Waldfläche, bei der es jedoch überwiegend um eine baumfreie Windwurffläche handelt. Die überplanten Waldflächen werden durch eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1: 2 ausgeglichen. Der Erhalt der südlichen Waldfläche als Grünfläche mit Erhaltungsgebot für den vorhandenen Baumbestand dient der Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen.

Die Schulerweiterungsfläche ist nach Süden und Osten von Wald umgeben. Eine Sichtbeziehung zur freien Landschaft besteht daher nicht.

Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter sind nicht vorhanden. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm, Straub) stellt die Planung keine wesentliche Veränderung im Hinblick auf den derzeitigen Zustand dar.

Durch die Versiegelung der bisherigen Waldflächen gehen Flächen als Vegetationsstandort und Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Der Verlust von Wald wird durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen. Der Verlust von Wald und Bäumen führt zu einer Verringerung der lokalen Kaltluftentstehung und der luftverbessernden Wirkungen von Bäumen. Versiegelte Flächen erwärmen sich stärker als Freiflächen und führen zu einem Anstieg der Umgebungstemperatur. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage des Plangebietes sind jedoch keine erheblichen klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Kulturhistorisch bedeutsame Gebäude und/oder Nutzungen sind nicht vorhanden.

Stadt Greven,
Der Bürgermeister
I.A.